

Freitag, 5. Mai 1950.

Verhandlungen mit den deutschen Bundesbehörden über eine Vereinbarung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 3. Mai 1950.

Politisches Departement. Mitbericht vom 4. Mai 1950.

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 4. Mai 1950.

#### I.

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches wurde das Reichspatentamt in Berlin geschlossen. Daraus ergab sich sowohl für die Deutschen selber wie auch für alle Ausländer die Unmöglichkeit, bei der dafür zuständigen Behörde die für die Erlangung und für die Aufrechterhaltung von gewerblichen Schutzrechten (Erfindungspatente, Gebrauchsmuster, Fabrik- und Handelsmarken) erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Dieser Zustand dauerte bis ins Jahr 1948. Am 1. Oktober 1948 nahmen die sogenannten "Annahmestellen" in Darmstadt und Berlin ihre Tätigkeit auf. Bei diesen Stellen konnten nunmehr wieder Patentanmeldungen eingereicht werden. Diese Anmeldungen erhielten damit ihren Zeitrang. Sie wurden aber nicht geprüft und Patente wurden nicht erteilt. Am 1. Oktober 1949 wurde das Deutsche Patentamt in München eröffnet, das nun für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland die Aufgaben des früheren Reichspatentamtes übernehmen sollte. Anfangs 1950 teilten die westdeutschen Behörden durch Vermittlung der Hohen alliierten Kommission dem Schweizerischen Bundesrat zuhanden der übrigen Mitgliedstaaten der Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums mit, dass mit der Eröffnung dieses deutschen Patentamtes in München die Voraussetzungen dafür geschaffen seien, dass die internationalen Verträge auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland wieder in vollem Umfang angewendet werden können. Diese Mitteilung ist vom Politischen Departement mit Rundschreiben vom 28. Januar 1950 den übrigen Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht worden.

#### II.

Die beschriebene Entwicklung in Deutschland hatte zur Folge, dass schweizerische Industrielle, welche für ihre Erfindungen in Deutschland den Patentschutz erlangen wollten, bis zur Eröffnung der Annahmestellen Darmstadt und Berlin im Jahr 1948 davon praktisch ausgeschlossen wurden. Als sie sodann nach Eröffnung des Patentamtes in München für ihre in Darmstadt und nachher in München eingereichten Patentanmeldungen die Priorität ihrer entsprechenden, zum Teil mehrere Jahre zurückliegenden Erstandmeldungen in der Schweiz geltend machen wollten, stellten sich die deutschen Behörden auf den Standpunkt, dass Prioritäten,

- 2 -

die mehr als 12 Monate älter sind als die Anmeldungen in Deutschland, nicht berücksichtigt werden können, es wäre denn, dass die Schweiz ihrerseits Gegenrecht halte.

## III.

Während des Krieges hatte der Bundesrat auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten die Möglichkeit geschaffen, abgelaufene Prioritätsfristen, die wegen Kriegseinfluss nicht hatten gewahrt werden können, nachträglich wieder herzustellen, oder Patente, welche mangels rechtzeitiger Bezahlung der Jahresgebühren erloschen waren, nachträglich wieder in Kraft zu setzen. Diese Möglichkeiten bestanden jedoch nur bis Mitte 1948. Seither gelten wieder die Bestimmungen des Patentgesetzes und des Prioritätsgesetzes, welche keine Wiedereinsetzung in abgelaufene Fristen kennen. Zur Zeit besteht daher in der Schweiz das vom deutschen Patentamt für die Berücksichtigung abgelaufener Prioritätsfristen verlangte Gegenrecht in der Tat nicht.

## IV.

Sobald diese Forderung der deutschen Behörden bekannt wurde, haben sich die an der Sache interessierten schweizerischen Wirtschaftskreise über den Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins an das Amt für geistiges Eigentum mit dem Ersuchen gewandt, sofort mit den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland Verhandlungen zwecks Herstellung dieses Gegenrechtes aufzunehmen (Beilage 1, Schreiben des Vororts vom 3. Februar 1950); denn ohne die Anerkennung der in Frage stehenden Prioritäten wird für eine grosse Zahl wichtiger Erfindungen kein gültiges Patent mehr in Deutschland erlangt werden können. Der Patentschutz ist aber von grösster Wichtigkeit für die Sicherung des Exportes. Auf Veranlassung des Amtes für geistiges Eigentum hat das Politische Departement durch die Hohe alliierte Kommission bei der deutschen Bundesregierung festgestellt, dass deutscherseits die Bereitschaft besteht, in Verhandlungen zur Herstellung des erwähnten Gegenrechtes einzutreten.

Die Verhandlungen sollen bereits am 12. Mai 1950, 11 h, in Bern aufgenommen werden. Die Bundesregierung bedurfte, bevor sie endgültig zusagte, noch der Ermächtigung durch die Hohe alliierte Kommission, und erhielt dieselbe erst vor wenigen Tagen, worauf das schon vor einiger Zeit in Aussicht genommene Datum (12. Mai) festgelegt wurde.

Vermutlich ist mit 2, höchstens 3 Verhandlungstagen zu rechnen.

## V.

Infolge der besonderen völkerrechtlichen Stellung Westdeutschlands konnte der Bundesrat bisher die Anerkennung der Bundesrepublik Deutschland nicht aussprechen. Die Frage stellte sich auch nicht, als der Bundesrat beschloss, eine diplomatische Mission in diesem Gebiete zu errichten, da die Mission nicht bei der westdeutschen Regierung, sondern bei der Alliierten Hohen Kommission akkreditiert wurde. Aus diesem Grunde kann die mit den zuständigen deutschen Behörden zu treffende Vereinbarung nicht in die Form eines Staatsvertrages gekleidet werden. Es empfiehlt sich daher, diese für beschränkte Zeit geltende Vereinbarung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte durch Briefwechsel zwischen den Chefs der beiden Verhandlungsdelegationen in Kraft zu setzen.

- 3 -

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird antragsgemäss und mit Zustimmung des Politischen Departementes und des Volkswirtschaftsdepartementes

b e s c h l o s s e n :

1. Die schweizerische Delegation für die bevorstehenden Verhandlungen mit den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland, betr. Massnahmen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, wird bestellt aus den Herren:

Dr. H. Morf, Direktor des Amtes für geistiges Eigentum, als Delegationschef;

Fürsprecher R. Bühler, juristischer Mitarbeiter des Politischen Departementes, als Mitglied;

Dr. P.J. Pointet, Sekretär des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrievereins, als Mitglied.

2. Der vom Justiz- und Polizeidepartement vorgelegte Entwurf für die Instruktionen für die schweizerische Delegation wird genehmigt (s.Beilage).

3. Dem schweizerischen Delegationschef wird Vollmacht erteilt, gegebenenfalls eine Vereinbarung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes abzuschliessen und rechtsgültig zu unterzeichnen.

4. Die Entschädigungen werden wie folgt festgesetzt:

- a) für die Herren Dr. Morf und Fürsprecher Bühler Fr. 20.- pro Tag,
- b) für Herrn Dr. Pointet Fr. 40.- pro Tag, sowie Billet 2.Klasse Zürich - Bern retour.

5. Die in Ziffer 4 genannten Entschädigungen gehen zu Lasten des Kredites der Handelsabteilung, Rubrik 703.060.01, Wirtschaftsverhandlungen mit dem Ausland.

Protokollauszug (mit je 1 Abschrift der Instruktionen) an das Justiz- und Polizeidepartement, an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement, an das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung) sowie an das Amt für geistiges Eigentum (4 Expl., unter Rückschluss der Beilage 1) zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. Oser*